

Häufige Fragen an die Heimaufsicht

1. **Was ist die Heimaufsicht?** Die Heimaufsicht ist eine staatliche Behörde, die in Berlin teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Behinderte und Schwermehrfachbehinderte berät aber auch überwacht und kontrolliert. Dabei übernimmt sie Beratungs-, Informations- und Ordnungsaufgaben nach dem Heimgesetz (HeimG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen wahr. In Berlin ist die Heimaufsicht beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin angesiedelt.
2. **Was ist das Heimgesetz?** Das Heimgesetz ist ein Gesetz zum Schutz von Heimbewohnerinnen und –bewohnern. Es soll deren Rechtsstellung und die Qualität der Betreuung und Pflege verbessern und einen Ausgleich der Interessen der Beteiligten herbeiführen.
3. **Was heißt das konkret?** Mit dem Heimgesetz wird sichergestellt, dass Heimbewohnerinnen und –bewohner ein würdevolles Leben im Heim führen können, ihre Interessen und Bedürfnisse berücksichtigt werden, sie ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung führen können, die im Heimvertrag verankerten Rechte und Pflichten eingehalten werden, die von den Heimen und Einrichtungen erbrachten Leistungen bestimmten Qualitäts- und Mindestanforderungen entsprechen und Heimbewohnerinnen und -bewohner ein Mitspracherecht in Angelegenheiten des Heimbetriebes haben, soweit diese Auswirkungen auf ihre Lebensführung in der Einrichtung haben.
4. **Für welche Einrichtungen ist die Heimaufsicht zuständig?** Heime sind Einrichtungen, in denen ältere oder pflegebedürftige und/oder behinderte volljährige Menschen aufgenommen werden. Dort wird ihnen Betreuung und Verpflegung zur Verfügung gestellt und gegebenenfalls Wohnraum überlassen. Im Einzelnen gehören dazu: Pflegeheime, Einrichtungen für Kurzzeitpflege, Tagespflegeeinrichtungen, Hospize, Behinderteneinrichtungen, Übergangswohnheime für psychisch Kranke, Altenheime, Altenwohnheime, Seniorenwohnhäuser. Die Heimaufsicht ist aber nicht für Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zuständig.
5. **Wie hilft die Heimaufsicht?** Vorrangig durch Beratung, durch Aufklärung und Information. Sie erläutert die Rechtslage und berät Nachfragende individuell. Als Ordnungsbehörde verfügt die Heimaufsicht aber auch über ein breites rechtliches Instrumentarium, um die im Heimgesetz und in anderen Rechtsverordnungen festgelegten Mindeststandards zu überwachen und durchzusetzen. Die Heimaufsicht kann jedoch keine individuelle Rechtsberatung in zivilrechtlichen Fragen leisten.
6. **Wen berät die Heimaufsicht?** An die Heimaufsicht können sich wenden: Heimbewohnerinnen und -bewohner, ihre Angehörigen und ihre gesetzlichen Betreuer, Heimbeiräte und Heimfürsprecher, Personen und Träger, die Heime errichten wollen oder bereits betreiben und Personen, die ein berechtigtes Interesse an Heimen und den Rechten und Pflichten der Träger und der Menschen, die in Heimen leben, geltend machen können.
7. **Kann man sich bei der Heimaufsicht über Zustände in Heimen beschweren?** Ja. Beschwerden können schriftlich, mündlich, per E-Mail oder durch persönliche Vorsprache an die Heimaufsicht gerichtet werden. Auf Wunsch werden Beschwerden streng vertraulich behandelt, denn oft befürchten die betroffenen Personen oder die

Beschwerdeführer negative Auswirkungen auf die Lebensumstände im Heim oder für ihre Arbeitssituation im Heim.

8. **Wie werden Beschwerden durch die Heimaufsicht bearbeitet?** Wenn Hinweise auf Mängel in einer Einrichtung vorliegen oder konkret vorgetragen werden, wird die Heimaufsicht tätig. Treten im Rahmen der dann erfolgenden Prüfung Mängel in den Heimstrukturen und den Betriebsabläufen zutage, trägt sie dafür Sorge, dass diese abgestellt werden. Sie berät den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Mängel.
9. **Was ist der Heimvertrag?** Das Heimgesetz verpflichtet den Heimbetreiber zum Abschluss eines Heimvertrages mit der künftigen Heimbewohnerin oder dem künftigen Heimbewohner. Der Heimvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Parteien. Er regelt die individuellen Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien. Der Heimbetreiber muss die künftigen Heimbewohnerinnen und -bewohner über den Inhalt des Vertrages informieren und auch auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltvereinbarungen hinweisen.
10. **Was muss im Heimvertrag auf jeden Fall festgelegt sein?** In einem Heimvertrag müssen immer geregelt sein: die Leistungen des Heimes, das Entgelt für die vom Heim zu erbringenden Leistungen und die Vertragslaufzeit. Darüber hinaus können in ihm weitere Bestimmungen z. B. zur Haustierhaltung usw. vereinbart werden. Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Heimvertrages muss der Heimbetreiber die künftigen Heimbewohnerinnen und -bewohner schriftlich auf die Möglichkeiten hinweisen, sich in Heimangelegenheiten beraten zu lassen und sich über Mängel bei den Leistungen z. B. beim Heimbetreiber selbst oder bei der Heimaufsicht beschweren zu können.
11. **Für welchen Zeitraum wird ein Heimvertrag geschlossen?** Der Heimvertrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, generell für unbestimmte Zeit geschlossen.
12. **Kann ein Heimvertrag gekündigt werden?** Heimbewohnerinnen oder -bewohner können den Heimvertrag spätestens bis zum dritten Werktag eines Monats zum Ende desselben Monats kündigen. Der Heimbetreiber kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund schriftlich und mit Begründung kündigen. In der Regel muss er der gekündigten Heimbewohnerin oder dem gekündigten Heimbewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen zur Verfügung stellen.
13. **Darf man in einem Heim beliebig Besucher empfangen?** Ja. Wie jeder Mieter können auch Heimbewohnerinnen und -bewohner zu jeder Zeit Besuch empfangen. Dieses Recht darf weder durch den Heimvertrag noch durch die Heimordnung eingeschränkt werden. Das Hausrecht des Heimbetreibers erstreckt sich nicht auf den Wohnbereich der Heimbewohnerinnen und -bewohner.
14. **Haben Heimbewohnerinnen und -bewohner freie Arzt- und Apothekenwahl?** Ja. Wie bei allen anderen Menschen auch besteht das Recht auf freie Wahl des Arztes und der Apotheke. Weder der Heimvertrag noch die Heimordnung dürfen hier Einschränkungen machen.
15. **Welche Mitwirkungsmöglichkeiten haben Heimbewohnerinnen und -bewohner?** Die Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen sind berechtigt, in den Angelegenheiten die ihr Leben im Heim berühren, mitzuwirken. Die Mitwirkung erfolgt nicht unmittelbar durch sie selbst, sondern über den Heimbeirat oder den Heimförsprecher oder ein Ersatzgremium.
16. **Was bedeutet Mitwirkung?** Mitwirkung bedeutet Mitsprache, nicht Mitbestimmung, das heißt, die Entscheidungsbefugnis bleibt beim Heimbetreiber. Allerdings sind der Heimbetreiber und die Heimleitung verpflichtet, die Angelegenheiten vor ihrer Ausführung rechtzeitig und mit dem Ziel der Verständigung mit dem Interessenvertretungsorgan der Heimbewohnerinnen und -bewohner zu erörtern.

17. **Was ist ein Heimbeirat ?** Der Heimbeirat ist das Organ der Interessenvertretung der Heimbewohnerinnen und -bewohner gegenüber dem Heimbetreiber. Er wird von ihnen nach demokratischen Grundsätzen gewählt. Je nach Größe des Heimes kann der Heimbeirat bis zu 9 Mitglieder umfassen.
18. **Wer kann in den Heimbeirat gewählt werden?** In den Heimbeirat wählbar sind die Heimbewohnerinnen und –bewohner, deren Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Heimbewohnerinnen und –bewohner, Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen, Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen und von der Heimaufsicht oder den Angehörigen vorgeschlagene Personen.
19. **Welche Aufgaben hat der Heimbeirat?** Der Heimbeirat hat im Wesentlichen das Recht, Maßnahmen des Heimbetriebes, die den Heimbewohnerinnen und –bewohnern dienen, beim Heimbetreiber oder bei der Heimleitung zu beantragen, Anregungen und Beschwerden von Heimbewohnerinnen und –bewohnern entgegenzunehmen und auf ihre Erledigung hinzuwirken und die Eingliederung der Heimbewohnerinnen und –bewohner zu bewirken. Er wirkt darüber hinaus mit an den Entscheidungen des Heimträgers, z. B. bei umfassenden baulichen Veränderungen des Heimes oder bei Entgelterhöhungen.
20. **Was ist ein Heimfürsprecher?** In manchen Heimen, besonders in Pflegeheimen, ist es wegen des hohen Alters und des gesundheitlichen Zustandes der Heimbewohnerinnen und –bewohner häufig schwierig, Kandidaten für das Amt des Heimbeirates zu finden. In diesen Fällen kann die Interessenvertretung der Heimbewohnerinnen und –bewohner durch einen Heimfürsprecher wahrgenommen werden. Vorschläge für die Person des Heimfürsprechers können sowohl die Heimbewohnerinnen und –bewohner als auch deren gesetzliche Vertreter unterbreiten.